



Betriebliche Eignungsvoraussetzungen für die Ausbildung

Ihre Frage:

Wie kann ich mir selbst Klarheit darüber verschaffen, ob mein Unternehmen in bestimmten Ausbildungsberufen ausbilden kann?

Unsere Antwort:

Ihr Unternehmen kann ausbilden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die durch die jeweilige Ausbildungsordnung für einen bestimmten Beruf vorgegebenen Ausbildungsinhalte müssen vollständig vermittelt werden können (§ 5 BBiG). Ein Abgleich der Ausbildungsinhalte der bei der Kammer erhältlichen Ausbildungsordnung mit den betrieblichen Gegebenheiten zeigt, inwieweit dies möglich ist. Stellt sich dabei heraus, dass bestimmte Inhalte im Betrieb nicht vermittelt werden können, beispielsweise, weil es an bestimmten, im Betrieb sonst nicht benötigten Einrichtungen fehlt, kann dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes (z.B. in Partnerunternehmen oder in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen) behoben werden. Der Betrieb muss dann aber solche Möglichkeiten bereits vor Aufnahme der Ausbildung nachweisen können.
2. Der Betrieb muss über die für eine vorgabegerechte Ausbildung notwendigen Plätze und Einrichtungen verfügen (§ 27 Abs. 1 BBiG). Hierbei kommt es darauf an, dass für die Auszubildenden in ausreichendem Umfang Funktionsplätze zur Verfügung stehen, so dass jeder von Ihnen die nach der Ausbildungsordnung zu vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten in methodisch sinnvoller Reihenfolge kennen lernen und erforderlichenfalls in ausreichendem Umfang üben kann.
3. Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der in Hinblick auf ihren Ausbildungsberuf einschlägigen Fachkräften stehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Als Fachkräfte gelten hierbei außer den für die Ausbildung verantwortlichen Personen (s. u. Nr. 4 u. 5) Mitarbeiter mit einschlägigen Ausbildungsabschlüssen oder mit einer einschlägigen Berufstätigkeit, die das zweifache einer regulären Lehrzeit umfassen muss. Einschlägig sind diese Abschlüsse bzw. Zeiten der Berufstätigkeit, soweit sie dem vom Auszubildenden erlernten Beruf bzw. den Tätigkeiten, auf die er vorbereitet, zumindest artverwandt sind. Angemessen ist in der Regel ein Zahlenverhältnis, bei dem auf 1-2 Fachkräfte ein Auszubildender und auf je weitere 3 Fachkräfte je ein weiterer Auszubildender kommt. Hiermit kann bei überdurchschnittlichen Ausbildungserfolgen - jeweils nach Abstimmung mit der Kammer - maximal bis zu einem Zahlenverhältnis 1:1 zwischen Fachkräften und Auszubildenden abgewichen werden.
4. Derjenige, der Auszubildende zur Ausbildung einstellt, muss, sofern er nicht selbst ausbildet, wenigstens persönlich geeignet sein. Hieran fehlt es, wenn er Kinder- und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen berufsbildungs- oder arbeitsrechtliche Vorschriften verstoßen hat (vgl. § 28 Abs. 2 BBiG).
5. Diejenigen, die im Betrieb die Ausbildung selbständig, verantwortlich und im wesentlichen Umfang durchführen, müssen über die persönliche Eignung hinaus berufsfachlich und

berufs- und arbeitspädagogisch geeignet sein (vgl. § 28 BBiG). Als geeignet gilt, wer die Abschlussprüfung oder eine Hoch- oder Fachhochschuleprüfung in einer dem auszubildenden Beruf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat; in diesem Fall ist noch eine angemessene Zeit berufspraktischer Tätigkeit (mindestens ½ Jahr) nachzuweisen. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung muss in der Regel durch eine Prüfung berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vor der Kammer oder durch entsprechende, von der Kammer gleichgestellte Prüfungen anderer Stellen nachgewiesen werden.

6. Ausbildung ist nur möglich, wenn der Ausbilder oder zeit- bzw. abschnittsweise von ihm mit Ausbildungsaufgaben betraute Fachkräfte in ausreichendem Maß im Betrieb anwesend sind. Das Ausmaß der Präsenz richtet sich nach der Art der Ausbildung.